

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DAS GESAMTGREMIUM

ZIELE DES AUFSICHTSRATS ZU SEINER ZUSAMMENSETZUNG

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Für die Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes zu beachten.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung:

1. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

1.1 KOMPETENZPROFIL

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der PWO-Gruppe als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- > in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- > im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- > auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,
- > auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- > im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- > in Betriebswirtschaft und Controlling,
- > in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern und Abschlussprüfung,
- > auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, Risikomanagement und Interne Revision,
- > in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen,
- > auf dem Gebiet Digitalisierung (Chancen/Risiken),
- > im HR-Management.

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DAS GESAMTGREMIUM

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG, die auch für den Prüfungsausschuss gelten (vgl. § 107 Abs. 4 AktG), muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Automobil-Zulieferbranche vertraut sein.

Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

1.2 UNABHÄNGIGKEIT

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PWO-Gruppe ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

1.2.1 UNABHÄNGIGKEIT VON DER GESELLSCHAFT UND VOM VORSTAND

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

1.2.2 UNABHÄNGIGKEIT VOM KONTROLLIERENDEN AKTIONÄR

Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DAS GESAMTGREMIUM

1.2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT BEI WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten (Personal-)Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

1.2.4 VOLLSTÄNDIGE UNABHÄNGIGKEIT UNTER DEN ANTEILSEIGNERVERTRETERN

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl (vollständig) unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne (vollständig) unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

1.3 VIELFALT (DIVERSITÄT)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversität) die Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitätskriterien, wie insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität, an.

1.4 INTERNATIONALE EXPERTISE

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

2. Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder

2.1 ALLGEMEINES ANFORDERUNGSPROFIL

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche bzw. der metallverarbeitenden Industrie verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen der PWO-Gruppe in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DAS GESAMTGREMIUM

2.2 BEGRENZUNG VON AUFSICHTSRATSMANDATEN

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

2.3 ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die ordnungsgemäße Ausübung des Aufsichtsratsmandats und Wahrnehmung seiner damit verbundenen Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens fünf ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

2.4 ALTERSGRENZE FÜR AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DEN VORSITZENDEN DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.